



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Verwendung besonderer Verschlüsse

Besondere Verschlüsse im Versandverfahren

- Artikel 197a UZK-DA
 - Antrag auf Bewilligung von besonderen Verschlüssen durch zugelassenen Versender bei der Zollbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem die Versandverfahren eröffnet werden sollen

Hinweis (Artikel 317 (1) UZK-IA):

Die Verschlüsse müssen

a) entweder die Voraussetzungen von Artikel 310 (1) UZK-IA erfüllen

- i. einem normalen Gebrauch standhalten und dabei unversehrt bleiben;
- ii. leicht zu prüfen und wiederzuerkennen sein;
- iii. so beschaffen sein, dass jegliches Zerschneiden oder jegliche Manipulation oder Abnahme mit bloßem Auge erkennbare Spuren hinterläßt;
- iv. für einen einmaligen Gebrauch hergestellt bzw. bei wiederverwendbaren Verschlüssen so beschaffen sein, dass jedes erneute Anlegen durch ein einziges eindeutiges Zeichen kenntlich gemacht werden kann;
- v. individuelle Verschlusskennungen tragen, die dauerhaft, gut lesbar und mit einer einmaligen Nummer versehen sind;

oder

b) nach ISO Nr. 17712:2013 „Frachtcontainer — Mechanische Siegel“ zertifiziert sein

Besondere Verschlüsse im Versandverfahren

- dzt. zulässige besondere Verschlüsse
 - Tyden Seals
- nach ISO Nr. 17712:2013 zertifiziert
 - Kabelverschluss
 - Frachtcontainer - mechanische Siegel



besondere Verschlüsse
enthalten EORI + lfd. Nummer

z.B. **ATEOS1000001234 – A00001**



Verschlüsse in anderen Verfahrensbereichen

- **Ausfuhr** - Nämlichkeitssicherung grundsätzlich durch Beschreibung; wenn Versandverfahren auf Ausfuhr folgt, können besondere Verschlüsse auch in der Ausfuhr verwendet werden
- **Zolllager** - Verschlussanlegung bei Lagereinrichtungen (z.B. Zugangstüren, Tore) nicht zwingend erforderlich (unbefugter Zutritt muss verhindert werden); sollen Verschlüsse angelegt werden, können bisher bewilligte Zollplomben weiterhin verwendet werden;

